



BG

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft

Der Hauptgeschäftsführer

## Ermächtigung

Herr Dipl.-Ing. Christian Pils, Danglmühle 16, 94051 Hauzenberg

wird gemäß § 28 der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (BGV D6 - bisher VBG 9) zum Sachverständigen für die Durchführung der

Abnahmeprüfung

an  
Brückenkranen (flurgesteuert, 50t Tragfähigkeit)  
Schwenkarmkranen (flurgesteuert, 50t Tragfähigkeit)

ermächtigt.

Die Ermächtigung erfolgt widerruflich. Sie wird widerrufen, wenn Tatsachen entsprechend Abschnitt 4.1. der „Grundsätze für die Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen durch die Berufsgenossenschaft“ (BGG 924 – bisher ZH 1/518) - Ausgabe 10.1997 - bekannt werden; sie kann widerrufen werden bei Verstößen gegen die dem Sachverständigen nach Abschnitt 3 der vorgenannten Grundsätze obliegenden Pflichten.

Für die Ermächtigung wird die Zulassungs- Nr.

**BG-Z 1971**

erteilt.

Düsseldorf, 18.07.07  
614.48/241:671.2/209

Im Auftrag

(Rudolph)

stellv. Leiter der Präventionsabteilung